

Name der Gesellschaft:
Ruhrorter Bergwerks=Actien=Verein.

会社名：
ルールオルト鋳山株式会社

認可年月日：
1856.06.16.

業種：
鋳山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1856, SS.573-583.

ファイル名：
18560616RBAV_A.pdf

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 42. Düsseldorf, Montag den 28. Juli 1856.

(4099.) Allerhöchst bestätigtes Statut einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Ruhrorter Bergwerks-Aktien-Verein“ mit dem Domizil zu Ruhrort.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 5. Juni d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Ruhrorter Bergwerks-Aktien-Verein“ mit dem Domizil zu Ruhrort genehmigen und deren, in dem zurückfolgenden notariellen Akte vom 27. März d. J. festgestellte Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sansfouci, den 16. Juni 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Gehdt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 1. Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Gehdt.

Verhandelt zu Oberhauser Bahnhof, den siebenundzwanzigsten März Achtzehnhundert sechsundsünfzig.

Vor dem unterzeichneten, zu Duisburg wohnenden Rechts-Anwalt und für den Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm bestellten Notar Justiz-Rath Heinrich Wilhelm Goetze, und den beiden nachbenannten, dem Notar bekannten Instrumentszeugen, nämlich dem Gastwirth Herrn Friedrich Benninghofen, und Fabrikaußseher Herrn Gerhard Mühleneyer, beide hieselbst wohnhaft, welche, wie auch der instrumentirende Notar versichern, daß ihnen allen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis einschließlich neun des Gesetzes vom elften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig, über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten, von der Theilnahme an nachstehender Verhandlung ausschließen, — waren heute gegenwärtig: die nachbenannten notorischen Mitglieder des Comites durch notariellen Vertrag vom fünften Januar dieses Jahres unter dem Namen „Ruhrorter Bergwerks-Aktien-Verein“ zu Ruhrort gegründeten Bergbau-Aktien-Gesellschaft, nämlich:

- A. Der Kaufmann Herr Gustav Georg Stinnes zu Ruhrort wohnhaft,
- B. Der Kaufmann Herr Friedrich Wilhelm Haniel, daselbst wohnhaft,
- C. Der Gutsbesitzer Herr Daniel Morian, zu Neumühle wohnhaft,
- D. Der Kaufmann Herr Friedrich Grillo, zu Essen wohnhaft,
- E. Der Kreissekretär Herr Bernhard Steffen, daselbst wohnhaft,

kämmtlich persönlich bekannt und dispositionsfähig, welche erklärten, daß sie in Gemeinschaft mit nachfolgend aufgeführten Interessenten, nämlich:

- a) dem Herrn Commerzienrath Franz Haniel in Ruhrort, vertreten durch den Mitcomparenten Herrn Friedrich Wilhelm Haniel,
- b) dem Herrn Ludwig Dilthey daselbst,
- c) dem Herrn Johann Brünig in Steele,
- d) dem Herrn Wilhelm Hagedorn in Essen,
- e) dem durch diesen vertretenen Herrn Ernst Kuhlhoff, daselbst,
- f) dem Herrn August Esser in Duisburg,
- g) dem durch diesen vertretenen Herrn Adolf Esser zu Langendonk,
- h) dem Herrn Napoleon Schnütgen in Steele, vertreten durch den Mit-Comparenten Herrn Kreissekretair Johann Bernhard Steffen,
- i) dem Herrn Wilhelm Hahn in Essen,
- k) dem durch diesen vertretenen Kanzleirath Herrn Gottlieb Hahn daselbst,
- l) dem Herrn Heinrich Goopens daselbst,
- m) dem durch diesen vertretenen Herrn Johann Ferdinand Wilhelmi daselbst,
- n) dem Herrn Heinrich Kuhlhoff auf Horst,
- o) dem Herrn Peter Horsten in Kempen,
- p) dem durch diesen vertretenen Herrn Isaac Rouven, daselbst,
- q) der Frau von Przhborowski, Natalie Pauline, geboren von der Gröben, in Königsberg,
- r) dem Herrn Friedrich Funke in Essen,
- s) dem Herrn Franz Orth daselbst,
- t) dem Herrn Joseph Hendrix in Neviges,

unter Vorbehalt Allerhöchster landesherrlicher Bestätigung unter dem Namen „Ruhrorter Bergwerks-Actien-Verein zu Ruhrort“ eine auf Bergbaubetrieb gerichtete Actien-Gesellschaft gegründet, und in dem desfalligen notariellen Vertrage die Gesellschafts-Statuten entworfen haben. Sie Herren Comparenten seien als Comite zur Leitung aller Angelegenheiten des gedachten Ruhrorter Bergwerks-Actien-Vereins erwählt und als solche sowohl einzeln als auch zusammen befugt, die Statuten je nach dem Verlangen der königlichen Staatsregierung abzuändern oder zu ergänzen. Den Aufforderungen der königlichen Staats-Regierung nachkommend, ändern und ergänzen sie Herren Comparenten, und zwar für sie selbst untereinander, wie auch für alle bisherige und zukünftige Mitglieder des durch sie vertretenen Ruhrorter Bergwerks-Actien-Vereins verbindend, jene Statuten vom fünften Januar dieses Jahres und setzen diese hiermit fest, wie folgt:

S t a t u t e n

des Ruhrorter Bergwerks-Actien-Vereins zu Ruhrort

T i t e l I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Ruhrorter Bergwerks-Actien-Verein“ wird vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert dreiundvierzig eine Actiengesellschaft gebildet, welche ihren Sitz und ihr Domizil in Ruhrort Regierungsbezirk Düsseldorf hat.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nacheinander folgende Jahre bestimmt, welche mit dem Tage der Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung beginnen. Die Verlängerung der Dauer kann durch Generalversammlungsbefchluß und in Gemäßheit des §. Zweiundzwanzig erfolgen, welcher Beschluß der landesherrlichen Genehmigung bedarf.

T i t e l II.

Zweck der Gesellschaft.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist Erwerbung von Steinkohlen, Eisenstein und andern Bergwerken innerhalb des Bezirkes des Königlich Essen-Werdenschen Bergamts, Ausbeutung dieser Bergwerke, Förderung und Verwerthung der Steinkohlen, Mineralien und sonstigen Producte aus denselben, Bereitung von Coaks, sowie die Erwerbung der zu Zwecken des Betriebes und dessen Beaufsichtigung von der Gesellschaft zu bestimmenden Grundstücke, Wege, Eisenbahnen, Gebäude, Vorrichtungen und Räume, sowohl unter als über Tage, und aller zur Erreichung der Gesellschaftszwecke erforderlichen Rechte.

T i t e l III.

Grundcapital, Actien, Einzahlung der Actienbeträge, Cession der Actien.

§. 3. Das Grundcapital der Gesellschaft ist auf Sechshunderttausend Thaler preussischen Courants festgesetzt, repräsentirt durch dreitausend Actien, eine jede Actie zum Nominalwerthe von Zweihundert Thalern. Eine Erhöhung desselben kann, vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung in Gemäßheit des §. Zweiundzwanzig durch die Generalversammlung beschloffen werden.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung des Statuts erfolgt, und der Königl. Regierung zu Düsseldorf die geschehene Zeichnung von fünfzehnhundert Actien in authentischer Form nachgewiesen sein wird.

§. 4. Die Actien werden in fortlaufenden Nummern von Eins bis Dreitausend auf die nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort bezeichneten Inhaber (Actionair) ausgestellt, und von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes vollzogen.

Das Actienregister, in welches die ursprüngliche Ausgabe, sowie die künftig stattfindende Uebertragung jeder Actie eingetragen wird, weist der Gesellschaft gegenüber den Inhaber jeder Actie nach. Dasselbe wird von dem Präsidenten des Vorstandes und zwei Mitgliedern desselben visitirt. Die Uebertragung der Actien erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers und des Cessionars, welschemnach die stattgehabte Uebertragung in das Actienregister eingetragen, und von dem Vorstande, unter Unterschrift des Vorstandspräsidenten oder dessen Stellvertreters, oder von zwei Vorstandsmitgliedern auf der Actie vermerkt wird.

§. 5. Die Actienbeträge werden durch den Vorstand eingefordert. Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt durch die im §. dreiundzwanzig bezeichneten Blätter, und zwar vier Wochen vor dem zu bestimmenden Einzahlungstermine. Nach erfolgter Einzahlung von dreißig Procent der Actien, wovon wenigstens zehn Procent sofort nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung und anderweite zehn Procent innerhalb des ersten Jahres eingefordert werden müssen, darf der Vorstand zu einer der folgenden Ratenzahlungen der Actien höchstens zehn Procent auf einmal einfordern, und ein jeder dieser folgenden Einzahlungstermine muß mindestens drei Monate von dem unmittelbar vorhergehenden entfernt sein. Bei jeder Ratenzahlung soll der Actionair befugt sein, den ganzen Restbetrag seiner Actie zu zahlen.

Von jedem eingezahlten oder sonst berechtigten Actienbetrage — sei die Actie ganz oder nur theilweise berichtigt — erhält der Actionair während der Vorbereitungsperiode, und zwar vom

Tage der Einzahlung bis zu demjenigen Tage, an welchem der volle Betrieb des Unternehmens beginnen wird, längstens aber bis zum Ablaufe des vierten Jahres, vom Tage der landesherrlichen Bestätigung an gerechnet, fünf Procent Zinsen pro anno vergütet.

Ueber die Ratenzahlungen werden Interimsquittungen nach dem nachstehenden Formulare A. erteilt werden.

§. 6. Wer den eingeforderten Theil des Actienbetrages nicht bis zum Zahlungstage einzahlt, muß von da an sechs Procent Zinsen zahlen. Wer aber zwei Monate nach demjenigen Tage, an welchem in den im §. dreiundzwanzig bezeichneten Blättern eine allgemeine Einzahlungs-Erinnerung erschienen, und an ihn speciell brieflich eine besondere Einzahlungs-Erinnerung per Post recommandirt abgefaßt sein wird, den eingeforderten Theil des Actienbetrages nebst Zinsen nicht berichtet haben wird, der soll vor dem Vorstande nach dessen Wahl, entweder seiner Betheiligung als Actionair in Betreff der im Verzuge stehenden Actien und der bis dahin darauf eingezahlten Raten für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des eingeforderten Beitrages nebst Zinsen angehalten werden.

So lange der Actionair der Betrag der Actie nicht vollständig berichtet hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung nur dann befreit, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung erteilt. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionaire auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf Ein Jahr, vom Tage des Austritts angerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Kein Actionair haftet über den Betrag seiner Actien hinaus für Schulden der Gesellschaft.

§. 7. Die Actien werden nach dem unten stehenden Formulare B. ausgefertigt, und dem Actionair, sobald der Betrag der Actie voll eingezahlt ist, gegen Rückgabe aller auf jene Actie bezüglichen Interimsquittungen ausgehändigt. Jede einzelne Actie ist untheilbar.

Die Richtigkeit der Unterschriften des Cedenten und des Cessionars auf der von ihnen nach §. Vier abzugebenden Erklärung, zu prüfen, ist der Vorstand zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Titel IV.

Gesellschafts-Beschlüsse, Generalversammlungen.

§. 8. Die Gesellschaft faßt alle ihre Beschlüsse in den Generalversammlungen der Actionaire, und beschließt mit Ausnahme der Fälle des §. Zweiundzwanzig nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Actionaire. Ihre Beschlüsse sind für jeden Actionair verbindlich und können nur durch Generalversammlungsbeschluß abgeändert werden.

§. 9. Der Besitz von je fünf Actien gibt in den Generalversammlungen Eine Stimme.

Als Bevollmächtigte werden nur Mit-Actionaire, und nur auf Grund von in öffentlicher Form ausgestellten Vollmachten zugelassen. Sie müssen ihre Vollmachten sofort im Original vorzeigen, falls sie nicht ein für allemal beim Vorstande deponirt sind. Außerdem können notarielle Personen durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Procuratäre, Minderjährige oder sonst bevormundete Personen durch ihre Vormünder, Frauen durch ihre Ehemänner sich vertreten lassen, wenn diese auch nicht Actionaire sind.

Bei einer Abstimmung kann Niemand, er mag für sich, oder als Bevollmächtigter stimmen, mehr als Zwanzig Stimmen ausüben.

§. 10. Der Präsident des Vorstandes eröffnet jede Generalversammlung, und veranlaßt Letztere zur Wahl ihres Vorgesetzten für die Dauer der Versammlung. Dieser gewählte Vorsitzende ernennet die Protocollführer und zwei Stimmezähler. Alle Vorstandsmitglieder sind zu diesen Functionen eines Generalversammlungspräsidenten, und der Stimmsammler ebenfalls

wählbar. Die Abstimmungsart wird bei der Wahl des Generalversammlungs-Präsidenten, von dem dieselbe leitenden Vorstands-Präsidenten bestimmt.

§. 11. Die Protokolle über die Generalversammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und Namens der Versammlung von dem Generalversammlungs-Präsidenten, zwei vom Vorstands-Präsidenten ernannten Vorstandsmitgliedern und zwei andere Actionairen, welche die Generalversammlung nach der von ihrem Präsidenten zu bestimmenden Abstimmungsart wählt, vollzogen.

§. 12. Alljährlich am dritten Donnerstage des Monats Mai, oder im Falle dies ein gesetzlicher Feiertag wäre, an einem vom Vorstande zu bestimmenden, nicht über sieben Tage davon entfernten Werktag soll die alljährliche ordentliche Generalversammlung stattfinden.

Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes, oder auf den Antrag von Actionairen, welche zusammen fünfhundert Actien repräsentiren, berufen.

Jede Generalversammlung findet am Sitze der Gesellschaft statt.

Die Einladungen zu allen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen erläßt mit Ausnahme des im §. Vierundzwanzig gedachten Falles, der Vorstand. Sie müssen durch die im §. Dreiundzwanzig bezeichneten Blätter, und zwar durch zweimalige, mit Zwischenraum von wenigstens Acht Tagen erfolgende Einrückungen geschehen, und den Ort der Zusammenkunft bezeichnen. Beide Einrückungen müssen mindestens vier Wochen vor dem Generalversammlungstage in allen jenen Blättern gestanden haben.

Jede Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, muß außerdem den Gegenstand der Berathung kurz andeuten. Andere als solche mit der Einladung bekannt gemachte Gegenstände können in einer Generalversammlung nicht zur Beschlußfassung gebracht werden.

T i t e l V.

Verwaltung und Vertretung durch den Vorstand.

§. 13. Die Gesellschaft wird durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand repräsentirt. Die Wahl derselben erfolgt in der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung durch diese, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel aus der Zahl derjenigen Actionaire, welche mindestens fünfzehn Actien besitzen. Alljährlich scheidet ein Mitglied aus dem Vorstande aus, und zwar am Tage der ordentlichen Generalversammlung, nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Loose.

Beim Antritte seines Amtes und für die Dauer desselben hat jedes Vorstandsmitglied fünfzehn schuldenfreie Actien bei der Gesellschaft zu deponiren, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für Alles das haften, wofür das Vorstandsmitglied aus seiner Amtsführung überhaupt haftbar und verantwortlich wird.

Die Namen der Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreters werden durch die im §. Dreiundzwanzig bezeichneten Blätter bekannt gemacht, und außerdem erhält jedes Vorstandsmitglied eine Ausfertigung des ihn betreffenden Wahlprotocoll'es zu seiner Legitimation.

§. 14. Im Falle des Absterbens oder Austritts eines oder zweier Mitglieder des Vorstandes besetzt letzterer provisorisch und so lange seine Stelle, bis die Generalversammlung eine Neuwahl trifft. Würde die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als drei sich hermindern, so muß sofort von den Uebrigen eine außerordentliche Generalversammlung zur Ergänzungswahl berufen werden.

Alle dergleichen Ergänzungswahlen für außerordentliche Vakanz unter den Vorstandsmitgliedern beziehen sich nur auf den Zeitraum, während dessen das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren hatte.

§. 15. Der Vorstand versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage einmal. Er wählt aus seiner Mitte zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle seinen Vorsizenden, welcher zugleich den Bergbehörden gegenüber als der Repräsentant der Gesellschaft anzusehen ist, und den Stellvertreter desselben, welcher in Verhinderungsfällen des Vorsizenden auch bei den Bergbehörden diesen vertritt. Zu einem gültigen Vorstandsbeschlusse ist die Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern desselben nothwendig und zur Vollziehung aller Urkunden, soweit nicht der §. Vier Ausnahme enthält, die Unterschrift dreier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit giebt die Ansicht den Ausschlag, für welche der Präsident sich ausspricht.

§. 16. Der Vorstand ernennt und entläßt alle Beamte, schließt mit ihnen die Verträge ab, und bestimmt ihre Besoldungen. Bei Anstellung eines Beamten über die Dauer von zehn Jahren hinaus oder mit einem Jahresgehälte von mehr als Tausend Thalern, ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich. Auch zur Veräußerung von Immobilien über mehr als zehntausend Thaler Tagwerth, zur Aufnahme verzinslicher Darlehen und zur Stellung von Hypotheken bedarf es der Genehmigung der Generalversammlung.

Lieferungsverträge über Producten-Verkäufe Namens der Gesellschaft abzuschließen, ist der Vorstand ohne Generalversammlungsbeschlusse befugt, jedoch nicht über ein volles Jahr hinaus.

Im Uebrigen aber vertritt der Vorstand die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und erstreckt sich diese Befugniß auch auf alle diejenigen Fälle, in welchen die Geseze eine Specialvollmacht erfordern, und zwar mit der Befugniß, in besonderen Fällen auf Grund einer auszustellenden Specialvollmacht sich durch einzelne seiner Mitglieder, oder durch dritte Personen vertreten zu lassen.

T i t e l VI.

Jahresrechnung, Bilanz, Dividende, Reservefonds.

§. 17. Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Vorstand die Jahresrechnung und die Bilanz des Gesellschafts-Vermögens an, und stellt dieselbe bis spätestens am nächstfolgenden fünfzehnten März auf seinem Bureau der Commission zu, welche aus drei Mitgliedern bestehend, mit drei Stellvertretern in der jedesmaligen unmittelbar vorhergegangenen Generalversammlung aus der Zahl der Actionaire zur Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz mit absoluter Stimmenmehrheit schriftlich gewählt sein muß.

Diese Commission prüft die Rechnung und Bilanz und erstattet darüber Bericht in der jedesmaligen nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die Generalversammlung keine Monita zieht, oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt erklärt, für dechargirt angenommen.

§. 18. Die Bilanz und Jahresrechnung wird nach folgenden Grundsätzen aufgestellt:

- A. Die Kaufpreise von Bergwerken, Muthungen, Immobilien und Maschinen, sowie die Geräthschaften, und überhaupt aller neuen Erwerbungen werden aus dem Stammvermögen der Gesellschaft bestritten; ebenso werden die Kosten sämtlicher baulicher Anlagen über und unter Tage, der Schachte, Querschläge und überhaupt aller Vorrichtungen zum Bergbau, der Wasserleitungen und so weiter aus dem Stammvermögen der Gesellschaft bestritten.

- B. Von den Erwerbspreisen der Bergwerke, und von den Kosten der Schachte und sonstigen Vorrichtungen wird jährlich ein halbes Procent abgeschrieben.
- C. Von den Erwerbspreisen der Maschinen und Geräthschaften werden jährlich fünf Procent abgeschrieben.
- D. Von den Erwerbspreisen der Grundstücke sowie von den Gebäulichkeiten wird Nichts abgeschrieben, vielmehr werden sämtliche Reparaturen an den Gebäulichkeiten inclusive Wasserleitung aus den jährlichen Nebenüen, bei eintretenden Unglücksfällen oder größeren Reparaturen aber aus dem Reservefonds bestritten.
- E. Die bis zum Schlusse des Kalenderjahres geförderten Kohlen werden zum laufenden Verkaufspreise in die Rechnung mit aufgenommen.
- F. Fünfzehn Procent desjenigen Ueberschusses der Jahresförderung, welcher sich nach Abzug aller Gehälter mit Ausschluß des sub g gedachten Vorstandsgebhalts, aller Löhne, überhaupt aller Betriebskosten, exclusive der aus dem Stammvermögen zu deckenden Vorrichtungsarbeiten aller Art, ferner nach Abzug aller Steuern und Abgaben, laufenden Reparaturen und so weiter ergibt, werden zur Bildung resp. eintretenden Falles zur Ergänzung des angegriffenen Reservefonds verwendet.
- G. Von dem alsdann sich ergebenden Ueberschusse geht das im §. Zwanzig bestimmte Gehalt des Vorstandes ab, und der alsdann sich ergebende reine Ueberschuß wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt jährlich am ersten Juli auf dem Gesellschaftsbüreau, oder auch bei andern, mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Aktionaire durch den Vorstand zu bezeichnenden Bankhäusern gegen Ausshändigung des Dividendenscheines, an den Vorzeiger desselben. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom Verfalltage an gerechnet.

Die oben für die jährlichen Abschreibungen angenommenen Prozentsätze können, wenn sie sich durch die Erfahrung als zweckmäßig nicht bewähren, durch Generalversammlungsbeschluß und hinzutretender Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf abgeändert werden.

Die Vermögensbilanz ist in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen, und der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mitzutheilen, auch auf ihre Anweisung bekannt zu machen.

§. 19. Durch die im §. Achtzehn unter F. angeordnete Einbehaltung von fünfzehn Procent soll ein Reservefonds bis zur Höhe von Sechszigtausend Thalern gebildet und im Falle der Verringerung desselben wieder ergänzt werden. Ueber seine Verwendung kann nur die Generalversammlung durch gültigen Beschluß Bestimmung treffen.

Sie bestimmt also auch bei der alljährlichen Rechnungsabnahme, ob eine vom Vorstande vorzuschußweise daraus geleistete Zahlung definitiv auf den Reservefonds übernommen werden soll.

T i t e l VII.

V o r s t a n d s - G e h a l t.

§. 20. Der Vorstand erhält, wie schon im §. Achtzehn unter G angedeutet, für seine Mühwaltung ein Gehalt, und zwar wird dieses vom Beginn dieses Jahres an für jedes Rechnungsjahr auf Zweitausend fünfhundert Thaler festgesetzt, welche nach dem Verhältniß vertheilt werden sollen, in welchem die Vorstandsmitglieder den Vorstandssitzungen beigewohnt haben. Reise- und Zehrungskosten für ihre Reisen zum Domicilorte der Gesellschaft oder zum Betriebslokale werden den Vorstandsmitgliedern nicht vergütet, wohl aber die Kosten anderer Reisen und sonstige baare Auslagen.

T i t e l VIII.

Domicil der Actionaire.

§. 21. Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie zugleich Domicil in Ruhrort, oder doch im Bezirke des Kreisgerichts zu Duisburg oder derjenigen Gerichtsbehörde, welche etwa künftig für die Stadt Ruhrort als Gericht erster Instanz an dessen Stelle treten mag. Alle Insinuationen von Schreiben, Benachrichtigungen oder Einladungen, insbesondere aber auch die Zustellungen der für ihn bestimmten Dividendenscheine erfolgen gültig und den Actionair verbindend an die in diesem Domicilorte wohnende, von ihm bestimmte Person, oder an dem in diesem Domicilbezirke gelegenen, von ihm bestimmten Hause nach Maßgabe der §§. Zwanzig und Einundzwanzig, Theil Eins, Titel Sieben der allgemeinen Gerichtsordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Bürgermeisteramt in Ruhrort.

T i t e l IX.

Abänderungen der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

§. 22. Jede Abänderung der Statuten, jede Vermehrung des Grund-Capitals, jede Verlängerung der Gesellschaft, sowie die Auflösung derselben vor Ablauf der Vertragsfrist, kann nur dann in einer Generalversammlung zur Berathung gestellt und beschlossen werden, wenn die Generalversammlung ausdrücklich für diesen Zweck zusammenberufen ist, und darin drei Viertel sämmtlicher Actien durch ihre Inhaber oder Bevollmächtigte resp. statutenmäßige Vertreter repräsentirt sind und von diesen zwei Drittel für die Abänderung des Statuts, Vermehrung des Grundcapitals resp. für die Verlängerung oder Auflösung der Gesellschaft stimmen.

Im letztern Falle muß die Generalversammlung sofort auch über die Art und Weise der Verwerthung des Gesellschaftsvermögens und überhaupt der Liquidation der Gesellschaft durch absolute Stimmenmehrheit Bestimmung treffen.

Sofern die zur Fassung eines Beschlusses nach Vorstehendem erforderliche Anzahl von Actionairen nicht erscheint, sind sämmtliche Actionaire zu einer neuen Generalversammlung einzuladen. In dieser zweiten Generalversammlung sind die erschienenen Actionaire, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, befugt, für die ganze Gesellschaft bindenden Beschlüsse zu fassen, doch ist auch in dieser zweiten Versammlung eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegangenen Stimmen erforderlich. Diese Folge ihres Ausbleibens ist den Actionairen in der Vorladung zur zweiten Generalversammlung zu eröffnen. In allen diesen Fällen ist die Gültigkeit des Beschlusses von der landesherrlichen Genehmigung abhängig.

T i t e l X.

Bekanntmachungen.

§. 23. Sämmtliche von der Gesellschaft oder vom Vorstande ausgehende Aufforderungen und Bekanntmachungen müssen erfolgen durch einmalige, alle Einladungen zu Generalversammlungen durch zweimalige Einschickungen in den „Preussischen Staats-Anzeiger,“ den in Frankfurt am Main erscheinenden „Aktionaire,“ die „Cölnische Zeitung,“ die zu Essen erscheinenden „Allgemeine politische Nachrichten,“ und die zu Duisburg erscheinende „Rhein- und Ruhr-Zeitung.“

Im Falle eins oder mehrere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die nächste Generalversammlung, mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Düsseldorf, an Stelle des eingegangenen ein anderes Blatt, und genügt bis dahin, daß dies geschehen, die Publikation durch die

übrigen Blätter. Außerdem ist die Königliche Regierung zu Düsseldorf befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an die Stelle der obengenannten treten sollen. Diese Verfügung ist sodann durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zu veröffentlichen.

T i t e l X I.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

§. 24. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die Generalversammlungen oder sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

T i t e l X I I.

Transitorische Bestimmungen.

§. 25. A. Die Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur Gesetzeskraft der landesherrlichen Genehmigung des Statuts erfolgt durch das dazu erwählte Comite.

B. Diesem Comite, sowie auch jedem Einzelnen der fünf Mitglieder desselben, ist die Befugniß ertheilt, je nach dem Verlangen der Staatsregierung das heute berathene und festgestellte Statut abzuändern oder zu ergänzen.

C. Das Comite ist ermächtigt, die Actienzeichnungen entgegen zu nehmen, auch Einen oder mehrere aus seiner Mitte, oder dritte Personen mit dieser Entgegennahme zu beauftragen.

D. Mit dem Tage der Gesetzeskraft der landesherrlichen Genehmigung erhält das Comite alle Rechte und Pflichten, welche das Statut für den Vorstand bestimmt. Vom gedachten Zeitpunkte an, ist das Comite der wirkliche Vorstand der Gesellschaft, und seine Mitglieder scheiden aus und werden ergänzt, wie dies das Statut im §. 13. bestimmt.

F o r m u l a r A.

I n t e r i m s - Q u i t t u n g

für die Actie No.

des Ruhrorter Bergwerks-Actien-Vereins.

Herr
 hat an die Kasse des Ruhrorter Bergwerks-Actien-Vereins Thaler als Einzahlung
 auf die Actie No. baar entrichtet, und hat nach Höhe dieser Einzahlung unter den
 näheren Bestimmungen des unterm landesherrlich genehmigten Statuts an dem ge-
 sammteten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen Antheil.
 Ruhrort, den

Der Vorstand
 des Ruhrorter Bergwerks-Actien-Vereins.

Formular B.

Actie

des Ruhrorter Bergwerks-Actien-Vereins

Nro. XXXXXXXXXX

über Zweihundert Thaler preuß. Courant.

Herr
hat an die Kasse des Ruhrorter Bergwerks-Actien-Vereins Zweihundert Thaler preußischen Courants
entrichtet, und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unterm landes-
herrlich genehmigten Statuts verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthume,
Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Ruhrort, den

Der Vorstand

des Ruhrorter Bergwerks-Actien-Vereins.

Hiernächst gestellten die Herren Comité-Mitglieder:

- AA. den Herrn Commerzienrath Franz Saniel in Ruhrort wohnhaft,
BB. den Herrn Kanzleirath Gottlieb Hahn in Essen wohnhaft,
CC. den Kaufmann Herrn Isaac Kounen in Kempen wohnhaft,
DD. den Kaufmann Herrn Ernst Kuhlhoff in Essen wohnhaft.

Jämmtlich persönlich bekannt und dispositionsfähig, welche erklärten, daß sie dem Ruhrorter Berg-
werks-Actien-Verein als Mitglieder hiermit beitreten und vorstehende Statuten in allen Punkten
genehmigen. Auch genehmigten:

- aa. der Herr Commerzienrath Franz Saniel die durch den Herrn Friedrich Wilhelm
Saniel für ihn geschehene Zeichnung von Achtundachtzig Actien,
bb. der Herr Kanzleirath Gottlieb Hahn die durch Herrn Wilhelm Hahn für ihn ge-
schehene Zeichnung von Zwanzig Actien,
cc. der Herr Isaac Kounen die durch Herrn Peter Horsten geschehene Zeichnung von
Zweiundzwanzig Actien,
dd. der Herr Ernst Kuhlhoff die durch Herrn Wilhelm Hagedorn für ihn geschehene
Zeichnung von Dreißig Actien.

Demnächst erklärte der Herr Friedrich Wilhelm Saniel, daß, wie vorstehend unter
aa. angegeben er in den von ihm gezeichneten Hundertvierzig Actien Achtundachtzig Actien für
Herrn Commerzienrath Franz Saniel gezeichnet habe und diesem hiermit übertrage.

Schließlich erklärt der Herr Kreisgerichtsssekretär Bernhard Steffen, daß er die, in der
Verhandlung vom fünften Januar dieses Jahres für den Herrn Napoleon Schnütgen
in Steele Vierundvierzig Actien gezeichnet habe, daß Herr Schnütgen jedoch verhindert sei, diese
Erklärung zu genehmigen, und daß er, Herr Steffen, daher jede für Herrn Schnütgen ab-
gegebene Erklärung zurücknehme, wie wenn er für denselben gar nicht aufgetreten wäre, dagegen
aber diese Vierundvierzig Actien für sich selbst hiermit zeichne und übernehme, was von den
übrigen Comitémitgliedern genehmigt und acceptirt wurde.

Vorüber dieser Act, welcher im Beisein der Zeugen durch den Notar den Interessenten laut vorgelesen, und von diesen genehmigt und unterschrieben ist.

Gezeichnet auf der Urschrift:

Franz Haniel
 Gottlieb Hahn.
 Gustav Georg Stinnes.
 Ernst Kuhlhoff.
 Isaac Kounen.
 Friedrich Wilhelm Haniel.
 Johann Bernhard Steffen.
 Friedrich Grillo.
 Daniel Morian.

Und wir, Notar und Zeugen, attestiren hiermit, daß vorstehende Verhandlung, so, wie sie niedergeschrieben, stattgehabt hat, dieselbe insbesondere durch den Notar im Beisein der Zeugen den Interessenten laut vorgelesen, und von diesen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet ist.

Gezeichnet auf der Urschrift:

Friedrich Benninghofen.
 Gerhard Mühlmeher.
 Heinrich Wilhelm Goede, Justizrath, Notar.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1100.) Die Allerhöchste Bestätigung der wiedererwählten Mitglieder des Königl. Handels-Gerichts zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 5496.

Des Königs Majestät haben mittelst der Allerhöchsten Ordre vom 24. v. M. die von den Notabeln des Handelsstandes vorgenommene Wiedererwählung der Kaufleute Carl Rothemann in Rheydt, Johann Duack und Wilhelm Prinzen in Gladbach zu Richtern, unter Dispensation von der Bestimmung des Art. 623 des Handelsgesetzbuchs, sowie die Wiedererwählung des Kaufmannes Friedrich Wilhelm Greef in Biersen zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte in Gladbach, zu bestätigen geruht.

Düsseldorf den 10. Juli 1856.

(Nr. 1101.) Die Verpachtung event. Veräußerung eines domanialen Grundstücks in der Gem. Rees betr. II. S. IV. Nr. 870.

Am Donnerstag, den 14. August dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, soll in dem Dienlokale des Königl. Domainen-Rent-Amtes zu Cleve, vor dem Königl. Domainen-Rathe, Herrn Caspar,

das in der Gemeinde Rees im südlichen Stadtfelde gelegene domaniale Ackerstück Flur V Nr. 114 des Katasters, groß 3 Morgen 8,50 □ Ruthen Preussischen Maßes verpachtet an Benjamin Syter bis zum 31. Dezember 1856, zur anderweitigen Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 18. Juli 1856.

(Nr. 1102.) Die Allerhöchste Ernennung des Polizei-Directors Raffel zu Düsseldorf betr. I. S. II. Nr. 687
 Se. Majestät der König haben den als Polizei-Director hieselbst kommissarisch fungirenden Regierungs-Assessor Raffel zum Königl. Polizei-Director definitiv zu ernennen geruht.

Düsseldorf den 22. Juli 1856.